

**Deutsche
Demokratische
Republik**

Bergbau
Bergmännisches Rißwerk
Archivierung marksheiderischer Daten
Grundsätze

TGL
6429
Blatt 40

Gruppe 901 300

Горное дело
Маркшейдерские планы и разрезы
Регистрирование и хранение
маркшейдерских данных в архивах
Принципы

Mining
Work of mine maps
Recording of mine surveying dates
Principles

Verbindlich ab 1. 4. 1972

Dieser Standard gilt nur in Verbindung mit TGL 6429 Bl. 1.

1. Allgemeines

Marksheiderische Daten sind entsprechend ihrer Bedeutung für die Bergbausicherheit, die öffentliche Sicherheit und den Betriebsablauf dauernd oder zeitlich begrenzt aufzubewahren.

2. Dauernd aufzubewahrende Datenträger und Dokumente

Marksheiderische Daten sind in staatlichen Archiven dauernd aufzubewahren, wenn sie stillgelegte bergbauliche Anlagen in ihrer räumlichen, zeitlichen und technologischen Entwicklung dokumentieren, deren Zuordnung zur topographischen Situation ermöglichen oder für die Beurteilung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit und für eine Nachnutzung erforderlich werden können.

2. 1. Dem Bergaufsichtsorgan zu übergebende Unterlagen

Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten einer stillgelegten bergbaulichen Anlage sind dem Bergaufsichtsorgan die abgeschlossenen Aufschlüsse zu übergeben.

2. 2. Dem zuständigen Staatsarchiv zu übergebende Unterlagen

Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten einer stillgelegten bergbaulichen Anlage sind dem zuständigen Staatsarchiv folgende marksheiderischen Unterlagen zu übergeben:

Zulegerisse

Erfassungs- und Verarbeitungsprotokolle

- von Grundlagenmessungen

- der Gebirgsmechanik

Dokumentation, die für den Schutz der Tagesoberfläche und des öffentlichen Verkehrs sowie für ein sicheres Aufsuchen stillgelegter Grubenbaue erforderlich werden können, insbesondere Koordinaten- und Höhenverzeichnisse für oberflächennahe Grubenbaue.

3. Zeitlich begrenzt aufzubewahrende Daten

Der Bergbaubetrieb hat die in Abschnitt 2. 1. oder 2. 2. nicht genannten marksheiderischen Unterlagen solange aufzubewahren, wie sie Bedeutung für die Bergbausicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die Betriebsführung haben.

Hinweise

Dokumentation und Archivierung geologischer Daten siehe Berggesetz der DDR und zugehörige Ausführungsbestimmungen. Dokumentation und Archivierung von Versorgungseinrichtungen siehe gesetzliche Bestimmungen über die Rechtsträgerschaft an Grundstücken.

Bestätigt: 12. 10. 1971, VVB Braunkohle, Senftenberg